

RIKOM GmbH, Hermann-Petersilge-Str. 10, 07422 Bad Blankenburg

Telefon: 036741-683 683

Email: info(at)rikom-gmbh.de

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- **Leistungsbeschreibung Internetzugang**
- **Besondere Geschäftsbedingungen zur Nutzung des RIKOM VoIP-Dienstes**
- **Widerrufsbelehrung**

Allgemeine Geschäftsbedingungen RIKOM GmbH Stand 01.10.2015

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der RIKOM GmbH, nachfolgend RIKOM genannt, und dem Kunden gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt). Diese AGBs gelten in Ergänzung der jeweiligen Leistungsbeschreibung von RIKOM.

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn ihre Geltung durch RIKOM ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist. Die Geschäftsbedingungen von RIKOM gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von RIKOM sind freibleibend. Auch nach Vertragsabschluss gelten sämtliche Angebote von RIKOM vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten, sofern die Nichtbelieferung auf Gründen beruht, welche RIKOM nicht zu vertreten hat.

2.2. Nach einer Bestellung durch den Kunden erfolgt nach 14 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung, durch die der Vertrag mit RIKOM zustande kommt, sofern RIKOM keine zusätzlichen Bedingungen stellt.

3. Lieferung und Lieferverzug

3.1. Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich.

3.2. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen über Modelle, Konstruktionen, Materialien usw. stellen vorbehaltlich individueller Abreden keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie dar.

3.3. RIKOM kann zur Erbringung ihrer Leistung auch Dritte beauftragen.

4. Reparaturbedingungen

4.1. Sofern der Kunde bei RIKOM eine Reparatur beauftragt, die nicht unter die Gewährleistung fällt, gilt folgende Regel: Auch wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht festgestellt werden konnte, ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist oder die Reparatur in einem Missverhältnis zum Wert des Auftragsgegenstandes stehen würde, wird der entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen für Hard- und Software und Installation

5.1. RIKOM erhebt für die Bereitstellung des Dienstes und die systemseitige Einrichtung des Kunden ein einmaliges Bereitstellungsentgelt in Höhe von 99,00 EUR inkl. 19% MwSt. Der Kunde kann RIKOM darüber hinaus gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste mit der Installation von gekaufter Hardware zum Betreiben des Dienstes beauftragen.

5.2. Für den Fall, dass vom Kunden Hard- oder Software von RIKOM bestellt wird, ergeben sich die Preise vorbehaltlich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Vereinbarte Nebenleistungen wie Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung werden zusätzlich berechnet.

5.3. Führt der Kunde die Installation der Kundenendgeräte selbst durch und kommt es dadurch zu Beeinträchtigungen des Dienstes, so ist RIKOM berechtigt für den entstandenen Aufwand der Entstörung ein Entgelt entsprechend der aktuell gültigen Preisliste zu erheben.

5.4. RIKOM behält sich das Recht vor, Änderungen der Preise für Hard- und Software vorzunehmen, um die Preise an die Bedingungen der Zulieferer von RIKOM anzupassen, sofern die Änderungen für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.

5.5. Hard- und Software, die von RIKOM geliefert wird, wird dem Kunden mit der Lieferung in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort fällig.

5.6. RIKOM vereinbart im Rahmen der Installation und Bereitstellung des Anschlusses verbindliche Termine. Der erste Termin dient der Feststellung der Anschlussmöglichkeit durch Begehung der Lokation, einer Testmessung durch einen Techniker und gegebenenfalls die unmittelbare Installation des Kundenendgerätes und Inbetriebnahme des Anschlusses durch RIKOM. Sollte im ersten Termin festgestellt werden, dass Vorarbeiten notwendig sind, welche nicht im Vorhinein zu identifizieren waren, werden diese besprochen und vereinbart. Diese können kundenseitig oder gegen Mehraufwand durch RIKOM erbracht werden. Der weitere Termin zur Installation wird festgelegt und gilt als verbindlich. Daraufhin folgt der zweite Termin. Die Installation des Kundenendgerätes erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt und ist Voraussetzung für die Bereitstellung des Anschlusses. Im Falle der Installation durch den Kunden oder durch Ihn beauftragte Dritte, übernimmt der Kunde die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Ausführung der Installation. Evtl. durch den Kunden verursachte Schäden am RIKOM Empfangsgerät gehen zu Lasten des Kunden.

5.7. Bei Nichteinhaltung von Terminabsprachen für die Standardinstallation des Anschlussgerätes bzw. des Access Points ohne zeitgerechte Information ist RIKOM berechtigt, eine Aufwandsentschädigung von pauschal 40,00 € zu erheben und gesondert zu berechnen.

6. Zahlungspflicht des Kunden

6.1. Gegen die Ansprüche von RIKOM kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

6.2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist gegenüber Unternehmern ebenso auf rechtskräftige oder unbestrittene Forderungen beschränkt.

6.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen RIKOM nicht an Dritte ohne Genehmigung von RIKOM abtreten. RIKOM wird die Genehmigung hierzu nicht ohne triftigen Grund verweigern.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. RIKOM behält sich das Eigentum an allen gelieferten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen vor, die ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Zur Nutzung des Produktes werden dem Kunden die notwendigen technischen Endgeräte für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassen. Die Entscheidung welche Geräte dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, obliegt ausschließlich RIKOM. Die technischen Anschlussgeräte sind die Außenantenne inkl. Netzteil und Verbindungskabel. Die technischen Geräte verbleiben im Eigentum RIKOM. Bei Zerstörung der Endgeräte, die auf fahrlässige Handhabung oder mutwillige Zerstörung zurückzuführen ist, ist RIKOM berechtigt, dem Kunden ggf. eine Reparatur mit bis zu 350,00 € in Rechnung zu stellen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die technischen Geräte als Paket auf dem Postwege zurückzuliefern. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu übernehmen.

8. Gewährleistung

8.1. Der Kunde hat RIKOM Mängel unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann, setzen Mängelansprüche voraus, dass er seinen nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel müssen in diesem Falle innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden; ansonsten gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert.

8.2. Sofern ein Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl des Kunden Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Beseitigung des Mangels erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile.

8.3. Im Falle einer wirtschaftlich nicht zumutbaren Mängelbeseitigung durch Instandsetzung, behält sich RIKOM vor den Mangel durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu beheben.

8.4. Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Kunde die Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler oder Schäden, die verursacht werden durch betriebsbedingte Abnutzung und natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler des Kunden, falschen Anschluss, höhere Gewalt z.B. Blitzschlag oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Software des Kunden.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von RIKOM auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

9.3. Bei etwaigen Produkthaftungsschäden behält sich RIKOM vor, die Haftung bei Anwendbarkeit nach §7 TTKVO zu beschränken.

9.4. Sofern RIKOM haftet, ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Gesamthaftung von RIKOM ist auf max. 1 Mio. EUR begrenzt.

9.5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber RIKOM ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.6. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet RIKOM insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.7. Mir ist bekannt, dass ich als Kunde selbst für eine ordnungsgemäße Erdung der Antenne auch bei Montage durch RIKOM mittels VDE-zugelassenen Blitzableiters zu sorgen habe. Ich stelle RIKOM hiermit von sämtlichen Schadensersatzansprüchen bei Blitzeinschlag und Überspannungsschäden an meiner EDV-Anlage frei. RIKOM hat mir den ordnungsgemäßen Einbau eines Überspannungsschutzes im Netzkabel von der Antenne zu meiner EDV-Anlage empfohlen.

10. Bonitätsprüfung

10.1 Geschäftskunden

RIKOM arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. RIKOM benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. RIKOM kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

10.2 Privatkunden

RIKOM ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte einzuholen. RIKOM darf ferner der SCHUFA Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält RIKOM hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von RIKOM, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

11. Service- und Entstörungszeiten

11.1. RIKOM stellt während der üblichen Geschäftszeiten eine Störungshotline zur Verfügung. Diese ist werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr erreichbar.

11.2. Bei privat genutzten Anschlüssen (Privatkundentarif) garantiert RIKOM werktags eine Reaktionszeit innerhalb von 24 Stunden und eine Entstörungszeit von 48 Stunden, jeweils ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung bei RIKOM.

11.3. Bei geschäftlich genutzten Anschlüssen (Geschäftskundentarif) garantiert RIKOM werktags eine Reaktionszeit gemäß den schriftlich vereinbarten Entstörzeiten, jeweils ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung bei RIKOM.

11.4. Sollte die Störung durch von RIKOM angemieteten Leitungen oder Einrichtungen zurückzuführen sein, gelten die Entstörungszeiten des Eigentümers.

11.5. Störungen die auf höhere Gewalt wie Blitz- und Sturmschäden oder Zerstörung durch äußere Gewalt zurückzuführen sind, ermöglichen eine höhere Entstörzeit bedingt durch Lieferzeiten der Hersteller und da RIKOM nicht verpflichtet ist für jede verbaute Hardware Ersatz vorzuhalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort aller Leistungen von RIKOM ist gegenüber Kaufleuten der Sitz von RIKOM. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist der Sitz von RIKOM.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Sollten Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder sollte sich herausstellen, dass eine Regelungslücke vorliegt, die durch gesetzliche Regelungen nicht geschlossen werden kann, so gilt eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommt.

Leistungsbeschreibung Internetzugang Stand: 01.10.2015

1. Leistungsbeschreibung

1.1. RIKOM GmbH, Hermann-Petersilge-Str. 10, 07422 Bad Blankenburg, nachfolgend RIKOM genannt, stellt dem Kunden kostenpflichtig Zugang zum Internet über den Anschluss eines kompatiblen Anschlussgerätes gemäß dieser Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Zu dieser Leistungsbeschreibung ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen für VoIP von RIKOM.

1.2. Die Dienstleistung von RIKOM ermöglicht dem Kunden die Übermittlung von IP-Paketen von und zum globalen Netzverbund. RIKOM übermittelt IP-Pakete zwischen den angeschlossenen Rechnern und stellt Übergänge zu weiteren Netzen zur Verfügung.

1.3. RIKOM ermöglicht dem Kunden den Zugang über verteilte Netzknoten. Ein Anspruch auf Einrichtung oder Weiterbetrieb eines bestimmten Netzknoten besteht nicht.

1.4. RIKOM ist nur für den Betrieb der Netzknoten zuständig. Für den Anschluss bzw. die Konfiguration des Kunden-Anschlussgerätes und der Kundenendgeräte wie PC, Firewall und Router ist der Kunde

zuständig. Diese Aufgaben können vom Kunden selbst oder von RIKOM auf Anforderung des Kunden kostenpflichtig übernommen werden. Die Verantwortung für den Betrieb des Kunden-Anschlussgerätes verbleibt ausschließlich beim Kunden selbst.

1.5. Zuteilung von IP-Adressen: Der Kunde erhält im Rahmen dieser Dienstleistung unter Berücksichtigung der geltenden Vergabe-Richtlinien eine öffentliche IP Adresse dynamisch zugewiesen. Optional kann der Kunde eine feste öffentliche IP-Adresse gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhalten.

1.6. IP-Routing: Das Routing von IP-Adressen und IP-Adressbereichen, die von RIKOM bereitgestellt werden, ist in der Dienstleistung inbegriffen. Das IP-Routing erfolgt statisch zwischen dem Kunden-Anschluss und dem zugeordneten Netzknoten.

1.7. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den darauf bezugnehmenden Vereinbarungen mit dem Kunden. Auf Leistungen, die über die Leistungsbeschreibung hinausgeht und vom Kunden kostenlos genutzt werden, besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer möglichen Leistungseinstellung dieser kostenlos genutzten Leistungen durch RIKOM entsteht für den Kunden kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz.

1.8. RIKOM erbringt die Leistungen nach Ziffer 1 und 5 mit einer Verfügbarkeit von 98% im Jahresmittel. Wartungs-, Installations-, Umbauzeiten, unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden sowie bei Gesprächen zu Teilnehmern, die bei anderen Netzbetreibern im In- oder Ausland angeschaltet sind, sind von der Verfügbarkeit ausgeschlossen.

1.9. Sofern der RIKOM Service auf Funkverfahren basiert, behält sich RIKOM eine zeitweilige Beschränkung der Funkdienstleistungen auch außerhalb der in 1.8 aufgeführten Wartungszeiten im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des eingesetzten Funkverfahrens vor. Zeitweilige Störungen des RIKOM Service können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen von RIKOM (z. B. Verbesserungen des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindung der Stationen an das öffentliche Leitungsnetz etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes erforderlich sind, ergeben (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.). RIKOM wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Schließlich kann die Übertragungsgeschwindigkeit durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten sowie Hindernisse (z. B. Bäume und Gebäude) gestört sein.

1.10. 1.09. gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die RIKOM zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kundenverhältnis nutzt.

1.11. Die angebotene Übertragungsgeschwindigkeit gibt jeweils die maximal verfügbare Internet-Bandbreite an. Der Datenverkehr im RIKOM Netz umfasst neben den Nutzungsdaten Protokollinformationen, die für die Übertragung und Vermittlung der Nutzdaten im Datenübertragungsnetz erforderlich sind. Der Datenverkehr wird im RIKOM Netz mit den angebotenen Übertragungsgeschwindigkeiten transportiert. Es ist davon auszugehen, dass ungefähr 10 % der zur Verfügung gestellten Übertragungsgeschwindigkeit für die im Datenverkehr enthaltenen Protokollinformationen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist die jeweilig nutzbare Übertragungsgeschwindigkeit abhängig von den im Nutzungszeitraum bestehenden Netzauslastungen.

2. Tarife und Abrechnung

2.1. RIKOM erhebt für den Service eine monatliche Gebühr. Die Anbindung des Endkunden erfolgt nur über das von RIKOM verwendete Anschlussgerät. Die jeweils gültigen Tarife stehen unter www.rikom-gmbh.de zur Verfügung oder können bei RIKOM angefordert werden. Das einmalige Bereitstellungsentgelt wird mit der ersten Rechnung nach der Anbindung an den RIKOM Service fällig. Im

Bereitstellungsentgelt enthalten sind:

Die Einrichtung und Konfiguration der Hausanschlussgeräte. Die monatlichen Kosten werden jeweils am 5. des Monats per Lastschriftverfahren eingezogen. Grundgebühren und Flatrates für den Monat, verbindungsabhängige Entgelte im Folgemonat. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, werden diese anteilig nach Tagen berechnet.

2.2. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch per E-Mail an die vom Kunden benannte und zutreffende E-Mail-Adresse. Bei postalischem Rechnungsversand in Papierformat wird ein monatlicher Aufpreis von 2,00 € berechnet.

2.3. RIKOM bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktage nach Ankündigung mit der Rechnung.

2.4. Gebühren für durch den Kunden zu vertretende Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen. Für jeden Fall werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 8,90 € fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

2.5. Tritt ein Fall von 2.4. ein oder gerät der Kunde mit der Entgeltzahlung in Verzug, kann RIKOM den Service des Kunden sperren oder den Zugang zum Internet anderweitig unterbinden. Die Sperre wird unverzüglich nach Verbuchung des rückständigen Betrages bei RIKOM aufgehoben. Die Sperrung entbindet den Kunde nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Grundentgelte. Sollte der Kunde den 3. Monat in Folge seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen sein, wird automatisch eine Jahresgebühr fällig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in jedem Falle unberührt.

2.6. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des RIKOM Anschlusses des Kunden durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Kunde jede Nutzung, die er in zurechenbarer Weise ermöglicht oder gestattet hat. Der Kunde wird alle berechtigten Mitnutzer seiner Verbindungskennung hierauf aufmerksam machen.

2.7. Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber **RIKOM GmbH, Hermann-Petersilge-Str. 10, 07422 Bad Blankenburg** **E-Mail: info(at)rikom-gmbh.de** anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. RIKOM wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben unberührt.

2.8. RIKOM behält sich das Recht vor, Änderungen der Tarife für den RIKOM Service vorzunehmen, um die Tarife an die Marktgegebenheiten der Dienstleistung oder an die Bedingungen der Zulieferer von RIKOM anzupassen, sofern die Änderungen für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind. RIKOM wird die Kunden mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen der Tarife informieren. Sollte der Kunde mit einer Tarifierhöhung nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, sich von dem Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Tarifierhöhung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung zu lösen. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Änderungen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden als vereinbart. RIKOM wird den Kunden hierauf ebenfalls in der Mitteilung über die Tarifierhöhung besonders hinweisen.

2.9. Der Kunde hat die Möglichkeit zum Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes das Tarifmodell zu wechseln. Voraussetzung dafür ist, dass es die technischen Möglichkeiten zulassen und RIKOM der schriftliche Änderungswunsch des Kunden 10 Werktage vor Beginn des nächsten

Abrechnungszeitraumes zugeht. Ein Upgrade des Tarifmodells (Erhöhung oder Senkung der Bandbreite oder Tarifupgrades) ist kostenlos.

3. Vertragsdauer

3.1. Die Vertragslaufzeit über die Bereitstellung des RIKOM Service wird erst wirksam, nachdem dieser erfolgreich beim Kunden betrieben werden kann. Infolgedessen werden sämtliche Entgelte frühestens ab erfolgreicher Bereitstellung des RIKOM Service gem. Ziffer 2 fällig.

3.2. Die Mindestvertragslaufzeit für den RIKOM Service beträgt 24 Monate ab Freischaltungstermin des Anschlusses.

3.3. Die Kündigungsfrist beträgt 60 Tage zum Vertragsende. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Nutzung durch Dritte

4.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, den RIKOM Service ohne Erlaubnis von RIKOM Dritten zu überlassen, gemeinschaftlich oder an mehreren Standorten zu nutzen.

4.2. Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung von Dritten entstanden sind, soweit er diese zu vertreten hat.

4.3 Verwendet der Kunde einen Router mit WLAN-Funktion, so hat er durch entsprechende Verschlüsselung des WLANs eine unberechtigte Nutzung Dritter zu unterbinden.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Benutzung der Dienste von RIKOM. Er versichert insbesondere, im Rahmen der Benutzung keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen oder zu verbreiten oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen. Untersagt ist vor allem die Verbreitung von jugendgefährdenden, kinderpornografischen, extremistischen und rassistischen Inhalten, die Belästigung und Bedrohung Dritter durch Virenangriffe und Kettenbriefe, der Missbrauch der Dienste von RIKOM für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerks, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking sowie Denial of Service Attacks) sowie jeglicher Eingriff in das Netz von RIKOM, der nicht der bloßen Inanspruchnahme der vertraglichen Dienste von RIKOM dient.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet Gebühren und Kosten, die im Rahmen einer Strafverfolgung zu Verletzungen unter 5.1. stehen und RIKOM in Rechnung gestellt werden oder entstehen, zu tragen.

5.3. Der kontinuierliche, exzessive Transfer von Datenvolumen ist unzulässig. Eine übermäßige Belastung der Netzinfrastruktur wird unter anderem durch Spamming in Mails und News, Junk-Mails, Cross-Posting, zeitlich übermäßiger Teilnahme an Tauschbörsen oder Peer-to-Peer Anwendungen bewirkt. In diesem Fall ist RIKOM berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Nutzer vorübergehend durch Reduzierung der Bandbreite einzuschränken und/oder diesen zur vertragsgemäßen Nutzung der Anschlüsse aufzufordern. Die Leistungseinschränkung kann zur Vermeidung drohender Störungen der Netzintegrität und/oder der RIKOM-Einrichtungen ohne Ankündigung vorgenommen werden, wenn zeitgleich eine Aufforderung zur vertragsgemäßen Nutzung an den betroffenen Nutzer versandt wird. Die Leistungseinschränkung ist wieder aufzuheben, sobald die Nutzung den vertraglichen Rahmen nicht mehr überschreitet oder eine Beeinträchtigung der Netzintegrität und Gefährdung der RIKOM-Einrichtungen nicht mehr zu befürchten ist. Im Falle eines wiederholten Verstoßes ist RIKOM auch berechtigt, das

Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder die Sperrung des Nutzerzuganges vorzunehmen.

5.4. Sofern RIKOM dem Kunden für seine Dienste Speicherplatz auf den Maschinen von RIKOM zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Kunde, auf dem bereitgestellten Speicherplatz weder rechtswidrige Informationen zu hinterlegen noch in irgendeiner Form auf strafbare Dienste, die von ihm oder Dritten angeboten werden, hinzuweisen oder Hyperlinks zu solchen Internet-Adressen zu platzieren. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere die Bestimmungen der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und/oder jugendgefährdender Inhalte (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Soweit RIKOM wegen eines vom Kunden zu vertretenden Verstoßes gegen die vorgenannten gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, diese von allen denkbaren Ansprüchen Dritter freizustellen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen und entfernt er die entsprechenden Inhalte nicht auf erste Anforderung, ist RIKOM berechtigt, ihren Server für den Kunden stillzulegen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Haftung

6.1. Die Haftung von RIKOM ist nach § 7 TKV wie folgt begrenzt: Verstößt RIKOM bei dem Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit schuldhaft gegen das Telekommunikationsgesetz, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Anordnung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und bezweckt die Vorschrift oder die Verpflichtung den Schutz des Kunden, so ist die Haftung für Vermögensschäden auf 2.000,00 € beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von RIKOM auf 1 Million Euro jeweils je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

6.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Absatz 1 richtet sich die Haftung nach den AGB von RIKOM.

7. Datenschutz

7.1. RIKOM wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

7.2. RIKOM ist berechtigt, die Kundendaten gegenüber Geschäftspartnern, die für die zur Verfügungsstellung der Dienste von RIKOM erforderlich sind, zu übermitteln.

7.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er telefonisch / per E-Mail oder postalisch über neue Produkte und Angebote von RIKOM informiert wird. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Besondere Geschäftsbedingungen zur Nutzung des RIKOM VoIP-Dienstes Stand: 01.10.2015

1. Vertragsgegenstand

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für den VoIP-Dienstvertrag zwischen der RIKOM GmbH nachfolgend RIKOM genannt sowie dem Kunden, im folgenden Benutzer genannt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RIKOM.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. RIKOM stellt dem Benutzer einen per Internet erreichbaren Telefonanschluss („Anschluss“) zur ständigen Verfügung. Dieser Anschluss kann über das Session Initiation Protocol (SIP, spezifiziert in RFC 3261) in der jeweils aktuellen Version erreicht werden. Der Anschluss ist als Erstanschluss konzipiert und ist auf zwei Leitungen limitiert. Es können also nur zwei gleichzeitige Gespräche geführt werden, auch wenn der Benutzer mehrere Rufnummern hat.

2.2. Jeder Benutzer erhält eine geografische Rufnummer aus seinem Ortsnetz, sofern diese Rufnummern verfügbar sind oder der Benutzer seine bisherige Rufnummer zu RIKOM portieren kann. Über diese Rufnummern ist der Anschluss des Benutzers aus dem Netzwerk von RIKOM sowie aus den internationalen Telefonnetzen zu erreichen. Zugleich kann von dem Anschluss das Netzwerk von RIKOM sowie gegen Entgelt das nationale und internationale Telefonnetz (PSTN) per Anruf erreicht werden. Verbindungen zu nationalen oder internationalen Mehrwertdiensten (0900) oder INMARSAT-Verbindungen sind ausgeschlossen. Ein Eigentums- oder Besitzrecht des Benutzers an der Rufnummer besteht nicht, sofern es sich nicht um eine portierte Rufnummer des Benutzers handelt. Bei technischer Notwendigkeit kann diese Rufnummer nach vorheriger Ankündigung geändert werden. Bei Beendigung des Vertrages erlischt der Anspruch des Benutzers auf diese Rufnummer, sofern es sich nicht um eine portierte Rufnummer des Benutzers handelt.

2.3. Dem Anbieter bleibt vorbehalten, aus technischen Gründen oder auf Benutzerwunsch weitere Zielrufnummern oder Nummerngassen für einzelne oder für alle Benutzer zu sperren.

2.4. Eingeschränkter Notruf

Die Möglichkeit des Absetzens von Notrufen (110 und 112) besteht nur von der bei RIKOM hinterlegten Kundenadresse und bei bestehender Internetverbindung. Der Kunde erklärt sich mit dieser Einschränkung einverstanden und versichert, zum Absetzen von Notrufen ein Mobiltelefon nutzen zu können.

3. Vertragsschluss, Kündigung, Änderung

3.1. Dieser Vertrag wird mit 6 Monaten Laufzeit geschlossen. Er kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beidseitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3.2. Bei Verstoß des Benutzers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen die Nutzungsbestimmungen in § 4, steht RIKOM ein fristloses Kündigungsrecht zu. Dieses wird nach Absatz 3.2. S. 1 per E-Mail oder konkludent, durch Löschung des Zugangs zum Telefondienst des Betreibers, erklärt.

3.3. Alternativ zu Absatz 3.2. steht dem Anbieter das Recht zu, den Anschluss des Kunden teilweise oder komplett zu sperren.

3.4. Ein Kündigungsrecht, das entsprechend Absatz 3. 2. S. 2 ausgeübt wird, entsteht ebenfalls, sobald der Benutzer innerhalb von 4 Wochen keinen Anruf mehr getätigt oder empfangen hat (Inaktivität).

4. Nutzungsbestimmungen

4.1. Der Telefondienst des Anbieters darf nicht zu illegalen, insbesondere strafrechtlich relevanten, Handlungen benutzt werden.

4.2. Der Benutzer hat es zu unterlassen, zu Zwecken des Wettbewerbs oder der Anbahnung geschäftlicher Kontakte, unaufgefordert bzw. ohne, dass ein vorheriger Kontakt bestand, Anrufe zu tätigen. Ferner wird die vom Anbieter vergebene Rufnummer nicht in Zusammenhang mit Werbung für Mehrwert- oder

Telefondienste aller Art, Gewinn- und Glücksspiel, Medikamentenhandel, Finanzdienstleistung im Direktvertrieb, Multi-Level-Marketing und Strukturvertrieb aller Art eingesetzt.

4.3. Der Benutzer wird die ihm zugeteilte Kombination aus Benutzername und Kennwort geheim halten und Dritten nicht zur Verfügung stellen. Von einer Kenntnisnahme Dritter wird er den Anbieter zum Zwecke der Sperrung oder Änderung der Daten umgehend in Kenntnis setzen.

4.4. Der Benutzer wird zum Zwecke der Generierung oder der Beantwortung von Anrufen keine automatischen Skripte, Programme oder ähnliche Einrichtungen benutzen. Die Benutzung jeglicher automatischer Software auf der Internetseite des Anbieters ist ebenfalls untersagt.

4.5. FLAT-Rate-Angebote dienen ausschließlich der privaten Nutzung und unterliegen dem fair-use Gebot. Bei dauerhafter exzessiver Nutzung der FLAT- Angebote steht RIKOM ein Kündigungsrecht der Tarifoption Flatrate gem. Absatz 3.3. zu.

5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RIKOM.

Widerrufsrecht für Verbraucher:

Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, also dieser den RIKOM Service nicht zur Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestellt, kann der Kunde seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei der Lieferung von Waren jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung), bei der Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss und in beiden Fällen auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist schriftlich zu richten an: **RIKOM GmbH; Hermann-Petersilge-Str. 10, 07422 Bad Blankenburg, E-Mail: [info\(at\)rikom-gmbh.de](mailto:info(at)rikom-gmbh.de)**. Das Widerrufsrecht erlischt mit Ablauf der Widerrufsfrist oder wenn RIKOM mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden mit der Erbringung des RIKOM Service beginnt.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesnetzagentur Telekommunikation Tulpenfeld 4, 53113 Bonn 7 Tel.: 0228 – 14 0 Fax:: 0228 – 14 8872